

Antrag

der Abgeordneten Britta Haßelmann, Luise Amtsberg, Volker Beck (Köln), Kai Gehring, Katja Keul, Renate Künast, Monika Lazar, Irene Mihalic, Özcan Mutlu, Dr. Konstantin von Notz, Brigitte Pothmer, Hans-Christian Ströbele und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Karenzzeit für ausscheidende Regierungsmitglieder

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der eine Beschränkung der Berufstätigkeit von ausgeschiedenen Mitgliedern der Bundesregierung und Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Staatssekretären für Fälle ermöglicht, in denen die angestrebte Tätigkeit eine Interessenverflechtung mit dem zuvor ausgeübten Amt nahelegt.

Berlin, den 15. Januar 2014

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Eine Beschränkung der beruflichen Tätigkeit von ausgeschiedenen Regierungsmitgliedern und Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Staatssekretären ist geboten, wenn diese unmittelbar nach Beendigung ihrer Amtszeit in einem Bereich tätig werden, der in Zusammenhang mit der früheren dienstlichen Tätigkeit steht. Hochdotierte Tätigkeiten von ausgeschiedenen Regierungsmitgliedern und Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Staatssekretären im Bereich der Privatwirtschaft zum Dank für während der Regierungszeit geleistetes Entgegenkommen müssen verhindert werden.

Daher wird gemeinsam mit verschiedenen Nichtregierungsorganisation wie LobbyControl und Transparency International eine Karenzzeit für ausgeschiedene Regierungsmitglieder und Parlamentarische Staatssekretärinnen und Staatssekretäre von drei Jahren gefordert, um eventuelle Interessenverflechtungen sichtbar zu machen. In dieser Zeit sollen berufliche Tätigkeiten untersagt werden können, wenn diese mit dem früheren Amt und den damit verbundenen Pflichten und staatlichen Interessen in Konflikt stehen können.

Während Ruhestandsbeamten und früheren Beamten mit Versorgungsbezügen nach Beendigung des aktiven Beamtenverhältnisses gemäß § 105 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) innerhalb eines gewissen Zeit-

raumes die Beschäftigung zu untersagen ist, „soweit zu besorgen ist, dass durch sie dienstliche Interessen beeinträchtigt werden“, existiert eine vergleichbare Regelung für ausscheidende Regierungsmitglieder und Parlamentarische Staatssekretärinnen und Staatssekretäre – trotz vergleichbarer Konfliktlage – auf Bundesebene nicht.

Auch die Kommission der Europäischen Union verpflichtet Kommissare nach ihrem Ausscheiden aus der Kommission zur Anzeige einer Anschlussstätigkeit. Ehemalige Kommissare dürfen „in Fragen, für die sie während ihrer Amtszeit zuständig waren, weder Lobby-Arbeit betreiben noch für ihre Sache werben“ (vgl. Verhaltenskodex für Kommissionsmitglieder K (2011) 2904).

Aus Artikel 66 des Grundgesetzes und diversen Regelungen des Bundesministergesetzes (§ 5 f.) folgen für Regierungsmitglieder lediglich für die Zeit ihrer Amtsführung bestimmte Betätigungs-, Zugehörigkeits- und Berufsausübungsverbote.

Die Bundesregierung wird daher aufgefordert, eine verfassungsfeste Lösung zu präsentieren, die das Ansehen staatlichen Handelns und das Vertrauen der Allgemeinheit in dessen Integrität gewährleistet.

Eine solche Regelung schützt auch Wirtschaftsunternehmen und ehemalige Mitglieder der Bundesregierung sowie Parlamentarische Staatssekretärinnen und Staatssekretäre vor Unsicherheiten und nicht gerechtfertigter Kritik.